

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz



09. Juni 2021  
Dir.Dr.GI/Dre

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich** als „öffentliche Stelle“ iSd OÖ-ADIG begrüßt die in Aussicht genommene Novelle des OÖ-ADIG und erlaubt sich im einzelnen – in Zusammenarbeit mit unserem Datenschutzbeauftragten – dazu Stellung zu nehmen wie folgt:

Erstens:

*„Gem § 10 Abs (6) gilt Abschnitt - ausgenommen die §§ 11 und 23 und soweit im Abs. 7 nicht anderes bestimmt ist - nicht für*

*(...)*

*2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder*

*(...)“*

Diese Definition lässt **Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** außer Betracht, und diese sollten uE auch in den Bereich der Ausnahmen aufgenommen werden. Es wird daher angeregt, diese Ausnahme um diese Bereiche auszuweiten, wobei auch darauf zu verweisen ist, dass auch im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Zweitens:

In § 11 Z 5 findet sich eine Regelung zur Anonymisierung. Es wird angeregt, diese verständlicher zu formulieren und nicht nur auf natürliche Personen, sondern auch auf die nach wie vor im Schutzbereich des § 1 DSG befindlichen juristischen Personen abzustellen. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung um nachfolgende Wortfolge (in **kursiv/fett**) zu ergänzen:

*„.... **die Personen durch die öffentliche Stelle oder Dritte nicht mehr identifiziert werden kann.**“*

Drittens:

In § 11 Z 10 erfolgt ausschließlich ein Verweis auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies lässt außer Acht, dass die juristische Person nach wie vor im Schutzbereich des § 1 DSG ist, und wird angeregt, dies auch explizit anzuführen, und die Bestimmung wie folgt zu ergänzen

*„... sowie Daten die unter das Recht auf Geheimhaltung im Sinne des § 1 DSG fallen.“*

Viertens:

Die Regelung des § 12 Abs (1) lautet: *„zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen“*

Art 3 (1) der RL 2013/37/EU fasst den Geltungsbereich etwas anders, und sollte auch die Regelung in OÖ dieser Formulierung entsprechen, damit keine Auslegungsdifferenzen bestehen (Hervorhebungen durch den Verfasser):

*„Artikel 3*

*Allgemeiner Grundsatz*


*(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für **gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke** weiterverwendet werden können.“*

Es wird angeregt, um Auslegungsproblematiken zu verhindern, den Wortlaut der RL im **Hinblick auf die Zweckdefinition** sowie auch die **Weiterwendung der Dokumente** zu übernehmen.

Abschließend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Ausführungen zu einem bestmöglichen Gelingen der Novelle beitragen kann!

Freundliche Grüße

  
Dr. Siegfried Glaser  
Kammerdirektor

  
Gerhard Leutgeb  
Präsident